

Satz über die Zinspflichten (lies: *sola tamen curmeda, si cerocensualis fuerit, et, si servilis condicionis fuerit, eo iure, quod apud eos vulgo herwede dicitur, exceptis*, d. h. bei den Wachszinssern ist die Kurmede ausgenommen, bei den Hörigen das Heergewäte) und ein zu *De verlesenes Ut* zu Beginn des folgenden Satzes. Die Einträge A 2–21 lassen sich anhand der Abbildung S. 30 überprüfen. Danach beginnt die Seite bereits mit der Überschrift *Vasalli in districtu Rekelinchusen* und nicht erst mit A 2. Dort muss es heißen: *pro 60 marcis (LX^a = sexaginta)*, hinter 472 ist sinnvollerweise ein neuer Satz zu beginnen, das Wort *actionis* zu streichen und am Ende *in registro minori ... numero 71* zu schreiben. Hier zeigt sich, wie so oft, dass die Umwandlung römischer Zahlzeichen der Hs. in arabische Zahlen keine gute Idee ist und künftigen Auswertern solcher Texte außer einer Menge Fehler wenig bringt. In A 3 sind lediglich zwei Orthographica (*van der Horst* und *numero 61*) sowie ein versehentlich hochgestelltes Komma (hinter Anm. 8) zu monieren, in A 5 eine übersehene Abkürzung am Ende (*ut creditur*), in A 7 ein überzähliges (*est*) und ein übersehenes Wort; es steht *de curte domini ibidem* hier ebenso in der Hs. wie in A 10 *cum suis attinentiis*. In A 11 steht wieder ein überflüssiges *est*, in A 12 bietet die Hs. *in registro magno domini Friderici*. In A 13 ist zu lesen *supportatio eiusdem ad infeudat(um) Theodericum de Westerem*, in A 14 *van der Leyten, marc(is) redd(ituum) und boifzlude*, in A 16 *Susatienses* und in A 17 *in registro minori*. Bei A 18 fehlt der letzte Buchstabe von *Martini*, ferner ist *abiurat(ionum)* zu lesen. In A 20 muss es *Goswini dicti Goitacker* und *situatur* heißen; das Semikolon hinter Anm. 3 ist zu tilgen. In A 21 ist *Kempen(n)* oder *Kempen(ne)* und *deciman* [sic] in *Heeuene* zu lesen. Es wäre ein Irrtum, zu glauben, dass die beiden anderen Beispielseiten S. 126 u. 129 von besserer Qualität sind, doch wäre es sinnlos, hier noch mehr Belege anzuführen; durch das bereits Gebotene gerät die gesamte Edition unter Generalverdacht. Dass sie ersichtlich nicht auf der Höhe der Zeit ist – von einer digital-dynamischen Edition, für die sich derartige Quellen geradezu anbieten, ganz zu schweigen –, wird man dem laut Vorwort (S. 14) hochbetagten und um die Arbeit der Historischen Kommission für Westfalen sicher hochverdienten Editor nicht vorwerfen wollen. Mehr als bedauerlich ist freilich, dass sich unter den 124 aktiven, zu über 90 % habilitierten und promovierten Mitgliedern dieser Kommission, die für sich „die Veröffentlichung von Quellen“ als „eine zentrale Aufgabe“ (S. 11) in Anspruch nimmt, niemand gefunden hat, der durch Gegenlesen, Beratung oder sonstige Hilfestellung das Mindestmaß an editorischer Qualität, die korrekte Wiedergabe des hsl. Befundes, gewährleisten wollte.

Mathias Lawo

Maria PRANTL, *Der Schatz der Katharina von Burgund, Tiroler Heimat* 81 (2017) S. 37–61, stellt nach einem Inventar in Dijon den Brautschatz der 1426 verstorbenen burgundischen Ehefrau Herzog Leopolds IV. von Österreich, bestehend aus Kleidung, Schmuck, Tafelgeschirr, Bettzeug, liturgischem Gerät, Rosenkränzen und drei Stundenbüchern, samt Wägen und Zugtieren vor und vergleicht ihn mit einer Liste verpfändeter Objekte aus ihrem Todesjahr.

Herwig Weigl